

haftanstalt aus. Es ist vorbeugend zu verhindern, daß durch diese Täter Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Mitarbeiter der Linie XIV, des Untersuchungsorgans, anderer Verhafteter und weiterer am Strafverfahren beteiligter Personen durchgeführt werden können.

12. Etwa 12 % der in Ermittlungsverfahren mit Haft durch das MfS bearbeiteten Personen sind Ausländer.

Zahlenmäßigen Schwerpunkt bilden hier Bürger der BRD und Westberlins. Jedes Ermittlungsverfahren gegen Ausländer, die in der Regel mit Haft bearbeitet werden müssen, berühren zwangsläufig die Beziehungen der DDR zu den Heimatstaaten dieser Verhafteten. Sie haben somit eine besondere politische Brisanz. Trotz vorbildlicher Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften über die Untersuchungshaft und ihren Vollzug, werden diese Strafverfahren vom Gegner intensiv zur Diskriminierung und Verleumdung des Untersuchungshaftvollzuges in der DDR und der Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalten mißbraucht. Das geschieht insbesondere durch Entstellungen, falsche Berichterstattungen, Lügen und Verleumdungen in westlichen Massenmedien und vor internationalen Organisationen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, alle Vollzugsmaßnahmen mit Ausländern, die ihnen gewährten Rechte und auferlegten Pflichten, konsequent auf gesetzlicher Grundlage zu gestalten und beweiskräftig zu dokumentieren. Die beweiskräftige Dokumentierung aller Vollzugsmaßnahmen mit Ausländern ist eine wichtige Voraussetzung zur international wirksamen Zurückweisung von Provokationen und Verleumdungen gegen den Untersuchungshaftvollzug des MfS.